STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 84.699 vom 17.Januar 2000

A. 78.663/XIII-682.

In der Rechtssache :

1. LAMBERTY Hans
2. BONAS Ilse,
3. DE SY Paul,
4. SCHEIFF Robert,
5. SCHEIFF Ludwig,
6. BREUER Alfons,
7. MATHIEU Reiner,
8. KOONEN Gottfried,
9. HOFFMANN Klaus-Otto,
10. CORMANN Monique,
11. THISSEN Margarete,
12. BARTH Ernst,
Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSTER,
Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10,
4700 Eupen,

gegen :

die Stadt Eupen.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 19. Mai 1998 eingereichten Klageschrift, mit der Hans LAMBERTY, Ilse BONAS, Paul DE SY, Robert SCHEIFF, Ludwig SCHEIFF, Alfons BREUER, Reiner MATHIEU, Gottfried KOONEN, Klaus-Otto HOFFMANN, Monique CORMANN, Margarete THISSEN und Ernst BARTH die Nichtigerklärung der Baugenehmigung beantragen, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Eupen am 24. Januar 1997 in bezug auf die Errichtung eines Tierheimes der Vereinigung ohne Erwerbszweck Tierschutzgesellschaft Eupen erteilt hat;

Aufgrund des Erläuterungsschriftsatzes;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn M. VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, in Anwendung des Artikels 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 13. April 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagende Partei und der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 29. September 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 18. Oktober 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn M. VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Rechtsanwälte der Stadt Eupen mit einem Brief vom 26. Mai 1999 dem Staatsrat mitgeteilt haben, daß durch Beschluß vom 17. August 1998 das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die angefochtene Genehmigung zurückgezogen hat; daß die

Klage demzufolge gegenstandslos geworden ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 84.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am 17. Januar zweitausend von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.